



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2007

HANNOVER, 1. NOVEMBER 2007

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Region Hannover
Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt am Rübenberge

366

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf

367

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Burgdorf über die Angemessenheit
von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO

367

Hauptsatzung der Stadt Burgdorf

368

2. Stadt GARBSEN

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195

372

3. Stadt LAATZEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Tagespflege in der Stadt Laatzen

372

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge.

373

Flächennutzungsplanänderung Nr. 04 „Biomasseanlage Suttorf Süd“, Stadt Neustadt a. Rbge.,
Stadtteil Suttorf

5. Stadt PATTENSEN

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

374

Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“

377

Einfacher Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift;

378

Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Stadtteil Suttorf

6. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ im Ortsteil Wennebostel

379

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

380

Jahresabschluss 2006

Zweckverband Leine Volkshochschule

380

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 sowie
über die Entlastung des Geschäftsführers und Auslegung der Prüfberichte für das Haushaltsjahr 2005

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Region Hannover Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt am Rübenberge

Aufgrund der §§ 18, 20, 21 des Gesetzes über die Region Hannover und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 16.10.2007 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Region Hannover in Neustadt am Rübenberge beschlossen:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Die Kindertagesstätte der Region Hannover in der Robert-Koch-Str. 4 in 31535 Neustadt a. Rbge. bietet Eltern und Erziehungsberechtigten von Kindern im Alter von 6 Monaten bis 10 Jahren flexible Betreuungsmöglichkeiten an, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu gewährleisten.

§ 2

Die Kindertagesstätte sieht folgende Gruppenangebote vor:

- 2 Krippengruppen für Kinder im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren.
- 2 Kindergartengruppen für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren
- 1 Hortgruppe für Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren

In der Kindertagesstätte können 95 Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Inanspruchnahme der Einrichtung erfolgt auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte hat Öffnungszeiten von 6 – 18 Uhr an 5 Wochentagen von montags bis freitags.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld und die Zahlungspflicht entstehen mit dem ersten Betreuungstag. Die Gebühr ist für die Dauer der Betreuung des Kindes in der Einrichtung unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend war. Die Gebühr und das Essensgeld sind zum 1. eines Monats fällig. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

§ 5

Ermäßigungen

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge., werden die Betreuungsgebühren für das 2. Kind um 50 % monatlich, für das dritte Kind um 75 % und für das vierte und jedes weitere Kind um 100 % ermäßigt. Die Reihenfolge der Ermäßi-

gung richtet sich nach dem Eintrittsdatum in die Kindertagesstätte. Bei gleichem Eintrittsdatum ist für das jeweils ältere Kind die höhere Gebühr zu zahlen.

§ 6

Übergangsvorschrift

Für Eltern und Erziehungsberechtigte, die am 31.07.2006 Beschäftigte des Klinikums der Region Hannover sind und deren Kind oder Kinder die Kindertagesstätte am 31.07.2006 besuchen, ermäßigen sich die Gebühren für die Inanspruchnahme der Regelöffnungszeiten um 30 %. Diese Regelung tritt am 31.07.2007 außer Kraft.

§ 7

Teilnahme am Mittagessen

Die Eltern/Erziehungsberechtigten können bei einem Betreuungsumfang von vier Stunden wählen bezüglich einer Teilnahme ihres/r Kindes/r am Mittagessen. Im Übrigen ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 8

Essensgeld

Es wird ein kostendeckender Beitrag für das Mittagessen erhoben. Der Beitrag für das Mittagessen wird monatlich zusammen mit der Gebühr fällig.

Für Abwesenheitstage des Kindes wird der Beitrag für jedes Quartal rückwirkend erstattet.

II. Regelungen zu den Krippen- und Hortplätzen

§ 9

Gebühren

Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zugrunde. Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und der Betreuungsform erhoben.

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen monatlichen Teilen erhoben wird. Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte richten sich nach der nachfolgend aufgeführten Gebührentabelle.

Tarifgruppe	Betreuungszeit	Krippenplätze	Hortplätze
1	bis 4 Stunden	136,00 €	108,00 €
2	bis 5 Stunden	170,00 €	135,00 €
3	bis 6 Stunden	204,00 €	162,00 €
4	bis 7 Stunden	238,00 €	189,00 €
5	bis 8 Stunden	272,00 €	216,00 €
6	bis 9 Stunden	306,00 €	243,00 €
Weitere Stunde zzgl. monatlich je	34,00 €		27,00 €

Regelungen zu den Kindergartenplätzen

§ 10

Gebühren

Der Nutzung liegt eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Region Hannover und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zugrunde.

Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr in Abhängigkeit von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit erhoben.

Die Gebühr ist eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen monatlichen Teilen erhoben wird. Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte richten sich nach der nachfolgend aufgeführten Gebührentabelle.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 30,00 EUR zuzüglich 15,00 EUR je in Anspruch genommener Betreuungsstunde.

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt monatlich:

Tarifgruppe	Betreuungszeit	Kindergartenplätze
1	bis 4 Stunden	90,00 EUR
2	bis 5 Stunden	105,00 EUR
3	bis 6 Stunden	120,00 EUR
4	bis 7 Stunden	135,00 EUR
5	bis 8 Stunden	150,00 EUR
6	bis 9 Stunden	165,00 EUR
Weitere Stunde zzgl. monatlich je		15,00 EUR

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Hannover, den 16.10.2007

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Burgdorf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Standgeld beträgt für jeden in Anspruch genommenen angefangenen Meter Frontlänge 4,39 EUR je Markttag bei Barzahlung bzw. 2,97 EUR je Markttag, wenn für einen Dauerstand für 1/4 Kalenderjahr im Voraus gezahlt wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Burgdorf, den 11.10.2007

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Burgdorf über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 NGO

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 beschlossen:

Die nach § 111 Absätze 7 und 8 NGO an die dort bezeichneten Mitglieder in Organen von Unternehmen und Einrichtungen gezahlten Vergütungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € im Jahr je Mitgliedschaft (pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Sitzungsgelder) als angemessen angesehen. Für den Vorsitz ist das Doppelte, für den stellv. Vorsitz der 1 1/2-fache Satz des genannten Höchstbetrages angemessen. Gezahlte Vergütungen, die über obige festgesetzte Höhe hinausgehen, sind an die Stadt Burgdorf abzuführen.

Burgdorf, den 11.10.2007

STADT BURGDORF
Der Bürgermeister
Baxmann

Hauptsatzung der Stadt Burgdorf

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 11.10.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Burgdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber auf grünem Schildfuß zwei grüne Laubbäume mit braunen Stämmen (Eichen), vor denen ein herschauender Löwe ruht.
- (2) Die Farben der Stadt sind „grün“ und „gelb“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Burgdorf“.
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens durch andere natürliche und juristische Personen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die bisherigen Wappen und Fahnen gezeigt werden.

§ 3

Verfügungen über Gemeindevermögen

- (1) Der Rat beschließt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO über Verträge und über die unbefristete Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt Burgdorf, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt.
- (2) Der Rat beschließt im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
Über Verträge, die nach Satz 1 nicht vom Rat zu beschließen sind, ist der Rat jährlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
 - a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach § 51 Abs. 4 Satz 1 NGO,
 - d) der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,
 - e) der Stadträtin oder dem Stadtrat.
- (2) Alle Ratsfrauen und Ratsherren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Stellvertretende Bürgermeisterinnen oder stellvertretende Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Weitere Zeitbeamte

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Stadt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 3 öffentlich bekanntzumachen.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können zusätzlich bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Burgdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Art der Erledigung der Anregung oder Beschwerde zu unterrichten.

§ 9 Ortsräte

- (1) In der Stadt Burgdorf bestehen gemäß § 55 e NGO unter Zugrundelegung der Gemarkungsgrenzen vom 01. Februar 1996 die folgenden Ortschaften:
BEINHORN
DACHTMISSEN
HEEßEL (mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Fläche D; zuzüglich der Fläche C)
HÜLPTINGSEN
OTZE
RAMLINGEN-EHLERSHAUSEN
SCHILLERSLAGE (mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Fläche E)
SORGENSEN
(mit Ausnahme der aus der anliegenden Karte ersichtlichen Flächen A u. B)
WEFERLINGSEN
- (2) In den Ortschaften Otze, Schillerslage und Ramlingen-Ehlershausen werden Ortsräte gewählt. Die Ortsräte bestehen in den Ortschaften Otze und Schillerslage aus fünf und in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 10 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Abweichend von § 55 g Abs. 3 NGO hat der Ortsrat folgende Anhörungsrechte:
Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft belegen ist, mit Ausnahme des unbebauten Grundvermögens, das von der Stadt zum Zwecke der Wohnbauentwicklung und/oder der Gewerbeansiedlung erworben wurde/sich in ihrem Eigentum befindet, entsprechend überplant wurde und für diese Zwecke verwendet werden soll.
- (2) Die Entscheidungsrechte gem. § 55 g Abs. 1 Nr. 1 – 7 sowie die Anhörungsrechte gem. § 55 g Abs. 3 Nr. 1 – 4 sowie Nr. 6 und 7 NGO bleiben unberührt.

§ 11 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Für die Ortschaften Beinhorn, Dachtmissen, Heeßel, Hülptingsen, Sorgensen und Weferlingesen werden vom Rat Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestimmt.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.
Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.
Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte“, Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse, veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Ausgang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1, bewirkt.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder der „Anzeiger für Burgdorf und Lehrte“, Bezirksausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grund nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Ausgang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus II, Vor dem Hannoverschen Tor 1. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 09.12.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.06.2006 außer Kraft.
Die Veränderung der Ortschaftsgrenzen für die Ortschaften Heeßel und Schillerslage durch Änderung der Flächen D und E in den Planzeichnungen zu § 9 wird entsprechend § 55 e Abs. 3 NGO zum 01. 11. 2011 wirksam.
Die Erhöhung der Ortsratsmitglieder in der Ortschaft Ramlingen-Ehlershausen von fünf auf sieben Mitglieder wird entsprechend § 55 f Abs. 1 i. V. mit § 55 b Abs. 1 Sätze 3 bis 7 NGO mit dem Ende der Wahlperiode (31.10.2011) wirksam.

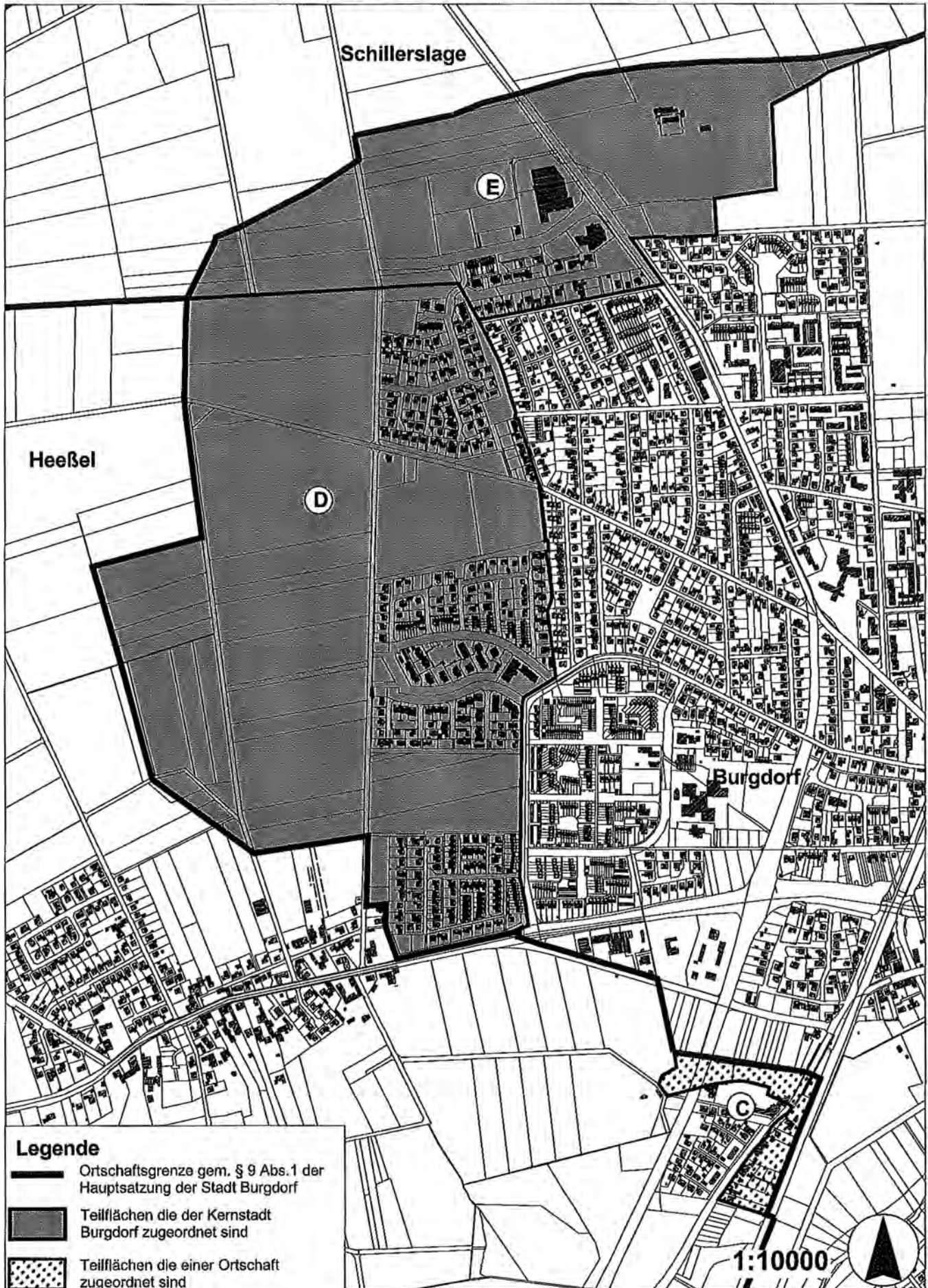
Burgdorf, den 11.10.2007

STADT BURGDORF
Baxmann
Bürgermeister

L. S.

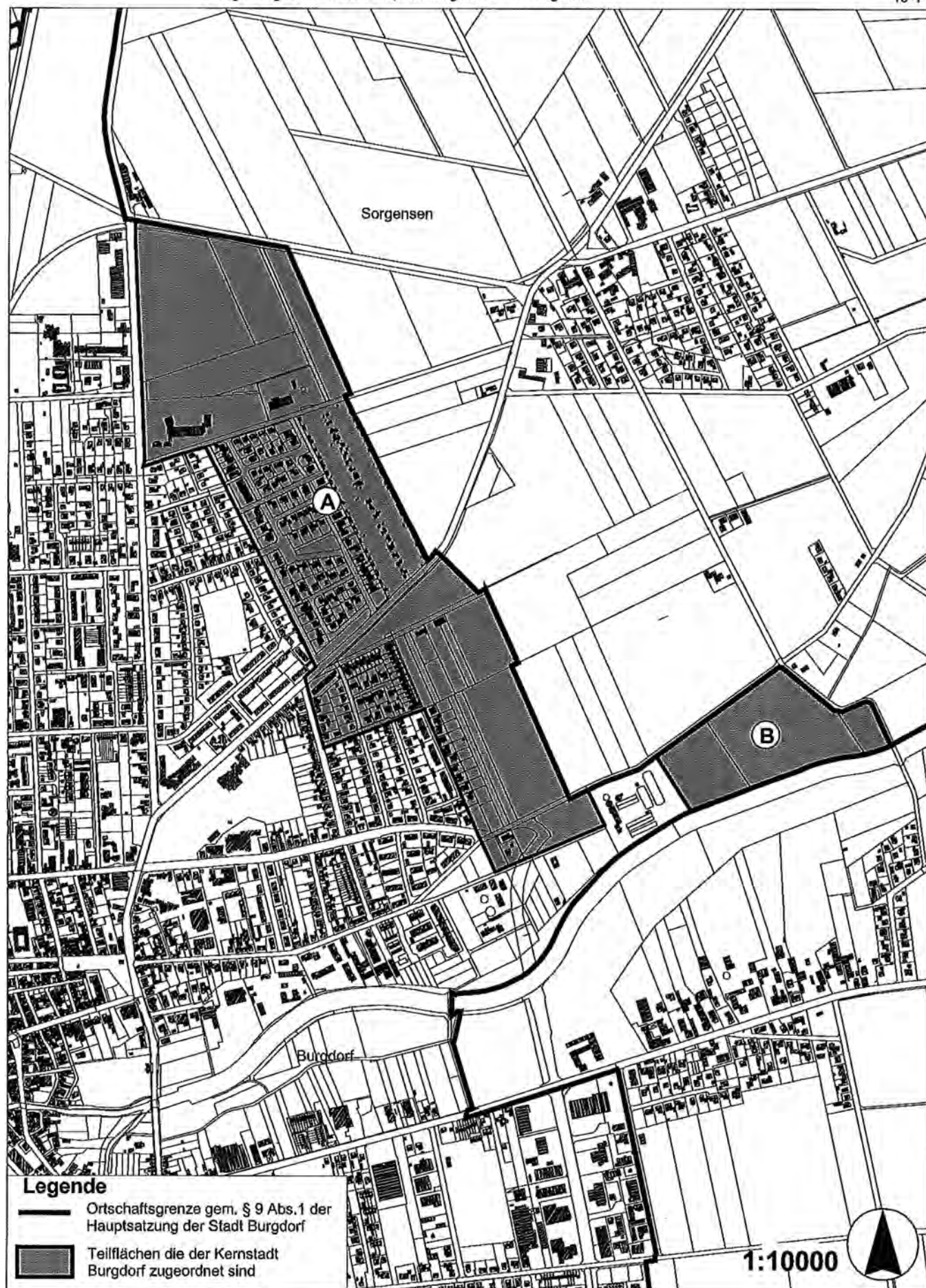
Anlage zu § 9 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf

10-1



Anlage zu § 9 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf

10-1



2. Stadt GARBSEN

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, BGBl. I Seite 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005, BGBl. I S. 2354, wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kolenfeld, Landkreis Hannover 195 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover – Amt für Landentwicklung –, Landschaftstraße 7, 30159 Hannover zu geben.

Hannover, 22.10.2007

Az.: 611 Kolenfeld 012/1 – 1/07



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hannover
- Amt für Landentwicklung Hannover -
Herten

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig für die Städte Wunstorf und Seelze.

3. Stadt LAATZEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Geldleistungen in der Tagespflege in der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24 und § 90 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Laatzen vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig.

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses und damit auch die Dauer der Gebührenpflicht werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.

Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des § 23 SGB VIII entsprechen.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

Die Gebühr richtet sich nach der vom Rat beschlossenen Gebührenstaffel in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner, soweit sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

§ 4

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

Die Gebühren werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Gebührensschuldner zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

Auf Antrag wird der/die Gebührensschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die genannten Regelungen stellen – soweit einschlägig – die derzeit gültige Fassung des § 90 SGB VIII dar. Für die Ermäßigung und Gebührenfreistellung gilt der § 90 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Leistungen von Geldleistungen an Tagespflegepersonen

Geldleistungen an Tagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII werden geleistet, soweit die nach § 43 SGB VIII gültige Tagespflegeerlaubnis vorliegt.

Personen die gem. § 43 SGB VIII keiner Tagespflegeerlaubnis bedürfen, haben einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung soweit sie

- die Kinderbetreuung im Haushalt des Kindes vornehmen, oder
- das Kind außerhalb seiner Wohnung bis maximal drei Monate betreuen, oder
- das Kind weniger als 15 Wochenstunden betreuen, wenn sie durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe positiv auf ihre Eignung überprüft wurden.

§ 7 Höhe der Geldleistung

Die Geldleistung wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Pflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen täglichen Betreuungsdauer bemessen.

Die Höhe der Geldleistung wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für die Vollzeitpflege gem. §§ 33 SGB VIII i.V.m. 39 SGB VIII (derzeit RdErl. d. MK v. 29.3.1996 – 5013-51 210), ausgehend von dem mittleren Wert der Altersstufe 7 bis 13 Jahre berechnet. Dieser beträgt derzeit monatlich 710,00 €. Bei der Berechnung der monatlichen Geldleistung für Personen, die eine Tagespflegerlaubnis besitzen, wird ein Basiswert von 60 % dieser Aufwendungen für die Vollzeitpflege für eine wöchentliche Tagespflegebetreuung von 40 Stunden zugrunde gelegt, d. h. derzeit 426,00 €. Dieses ist auch der Höchstbetrag bei einer höheren Stundenzahl.

Bei einer geringeren Stundenzahl wird die Geldleistung gemäß der anliegenden Tabelle, der eine Vereinbarung mit der Region Hannover zugrunde liegt, gestaffelt verringert. Das Tagespflegegeld wird entsprechend der Fortschreibung des Vollzeitpflegegeldes angepasst.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Personensorgeberechtigten, werden wegen des geringeren Sachaufwandes 90 v.H. der Geldleistung gewährt.

Für Tagespflegepersonen, die keine Tagespflegerlaubnis besitzen, deren Eignung jedoch gem. § 6 festgestellt wurde, wird die o. Geldleistung um 15% abgesenkt. Erfolgt die Betreuung im Haushalt des Kindes ist der Ausgangswert der um den verringerten Sachaufwand gekürzte Betrag, d.h. die 90% der Geldleistung werden ihrerseits um weitere 15% verringert.

Die Stadt Laatzen leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegeperson einen monatlichen Zuschuss zur Unfallversicherung in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Beitrages zur Unfallversicherung (derzeit 6,58 €) und einen monatlichen Zuschuss zur Altersvorsorge in Höhe der Hälfte des jeweiligen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung (derzeit 39,80 €), derzeit also insgesamt monatlich 46,38 €, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde.

§ 8 Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die Geldleistung und ggf. der Zuschuss zur Unfallversicherung und Altersvorsorge wird monatlich geleistet. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegeperson geleistet.

Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 19.10.2007

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Thomas Prinz

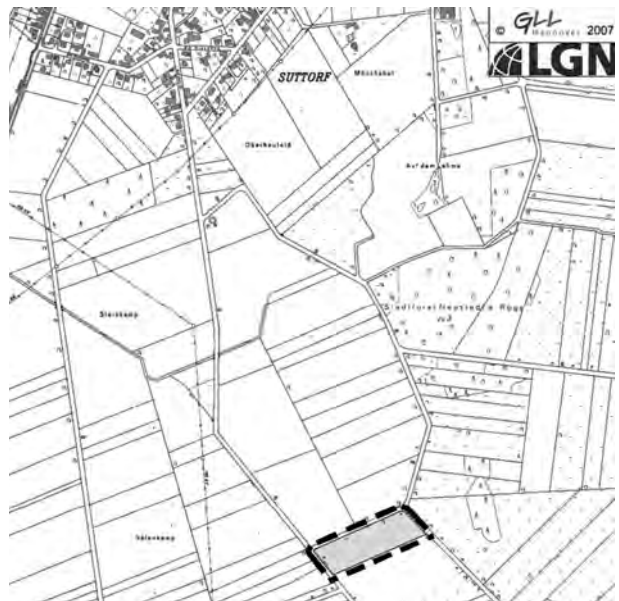
4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge. Flächennutzungsplanänderung Nr. 04 „Biomasseanlage Suttorf Süd“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Suttorf

Die Region Hannover hat gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 10.10.2007 – Az.: 61.03-21101-4/12-8/07 – die o. g. Flächennutzungsplanänderung mit der Auflage genehmigt, das Kapitel 2.3.2 der Begründung gegen die Fassung des Nachberichtes vom 21.09.2007 auszutauschen.

Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, aus.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Neustadt a. Rbge., den 24.10.2007

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wippermann

5. Stadt PATTENSEN

Hauptsatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Pattensen“.
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Hüpede, Jeinsen, Koldingen, Oerie, Reden, Schulenburg und Vardegötzen werden als Stadtteilbezeichnungen weitergeführt. Das Gebiet der ehemaligen Stadt Pattensen, wie sie bis zum 28.02.1974 bestand, erhält die Stadtteilbezeichnung „Pattensen-Mitte“.

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Pattensen ist ein schwarz umrandeter goldener Wappenschild, der eine rote Burg mit zwei spitzgedeckten Türmen und einem offenen schwarzen Tor zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht aufgerichtet ein – heraldisch – nach rechts gewendeter rot bewehrter blauer Löwe. In der Türöffnung schwebt unter einem goldenen Fallgitter ein silberner Dreiecksschild mit drei roten Rosen (2:1).
- (2) Die Farben der Stadt sind Gold-Rot, untereinander angeordnet.
- (3) Die Stadtflagge zeigt zweibahnig die Farben Gold-Rot und das Wappen der Stadt. Das Wappen steht je zur Hälfte in der goldenen und der roten Bahn.
- (4) Bei Anlässen, die die Stadtteile besonders betreffen, können dort auch die Wappen und Flaggen gezeigt werden, die diesen früher als Gemeinde verliehen worden sind.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Pattensen – Region Hannover“.

§ 3

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Für die in § 61 Abs. 6 NGO geregelten Vertretungsfälle wählt der Rat aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter.

§ 4

Zuständigkeit des Rates

Der Rat beschließt:

- a) über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert den Betrag von 25.000 € – übersteigt,
- b) über Verträge der Stadt nach § 40 Abs. 1 Ziffer 18 NGO mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Ortsräte, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € – nicht übersteigt.

§ 5

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister (§ 80 Abs. 4 NGO) über die Ernennung von Beamten in der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes sowie ihre Versetzung in den Ruhestand, sofern sie den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 (mD) angehören.
- (2) Der Rat überträgt die ihm gemäß § 40 Abs. 4 NGO zustehenden Befugnisse auf den Verwaltungsausschuss.
- (3) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Ortschaften

- (1) Je eine Ortschaft im Sinne des § 55 e NGO bilden folgende Stadtteile:
 - a) Pattensen-Mitte, bestehend aus der ehemaligen Stadt Pattensen
 - b) Hüpede-Oerie, bestehend aus den ehemaligen Gemeinden Hüpede und Oerie
 - c) Jeinsen, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Jeinsen
 - d) Schulenburg, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Schulenburg/Leine
 - e) Vardegötzen, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Vardegötzen
 - f) Koldingen, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Koldingen
 - g) Reden, bestehend aus der ehemaligen Gemeinde Reden.
- (2) In den Ortschaften Pattensen-Mitte, Hüpede-Oerie, Jeinsen, Schulenburg und Koldingen werden Ortsräte gewählt; in den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher vom Rat bestimmt.
- (3) Die Ortsräte bestehen in Pattensen-Mitte aus 11 Mitgliedern, in Schulenburg aus 7 Mitgliedern, in Hüpede-Oerie aus 5 Mitgliedern, in Jeinsen aus 5 Mitgliedern und in Koldingen aus 5 Mitgliedern.

§ 7

Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters für die Stadtverwaltung

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung erfüllt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister, falls er nicht von seinem Ablehnungsrecht gemäß § 55 f Abs. 3 Satz 3 NGO Gebrauch macht, Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand.
2. Melden von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft.
3. Entgegennahme und Weiterleitung von amtlichem Schriftverkehr.
4. Mitteilung über die Wahrnehmung der Hilfsfunktionen.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 8

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bür-

gernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

1. Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand.
2. Melden von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft.
3. Entgegennahme und Weiterleitung von amtlichem Schriftverkehr.
4. Mitteilung über die Wahrnehmung der Hilfsfunktionen.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

§ 9

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung i.S. § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO gehören Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten: 12.500 €.
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Gebrauchs-, Nutzungs- und Überlassungsverträgen – (Jahresbetrag): 12.500 €.
 3. Verträge über Lieferungen oder Leistungen für bauliche Maßnahmen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, die nach feststehenden Tarifen abzuschließen sind: 12.500 €.
 4. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche: 12.500 €.
 5. Sonstige Verfügungen über das Gemeindevermögen mit Ausnahme von Schenkungen und Darlehen: 12.500 €.
- (2) Für die Befugnis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 12.500 € – im Einzelfall als unerheblich.

§ 10

Weitere Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen; ihr oder ihm ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu übertragen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Gem. § 5 a Abs. 1 NGO bestellt der Rat eine Gleichstellungsbeauftragte.

Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

§ 12

Behindertenbeauftragte(r)

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine(n) Behindertenbeauftragte(n).

Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

§ 13

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22 c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 2 und 3 nicht entsprochen ist.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der an den Rat gerichteten Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 40 Abs. 1 NGO, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gem. § 62 NGO und der Ortsrat gem. § 55 g Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachungen nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Der Herold“ hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude, Marienstraße 2 der Stadtverwaltung während der Dienst-

stunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen beschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadtteile bekannt gemacht.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Aushangkästen der Stadtteile bekannt gemacht.
- (5) Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen. Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung in dem „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ unverzüglich nachzuholen.

§ 15

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich (Abs. 3) und durch Pressemitteilung bekannt zu machen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Pattensen, 18.10.2007

STADT PATTENSEN

Griebe

L. S.

Bürgermeister

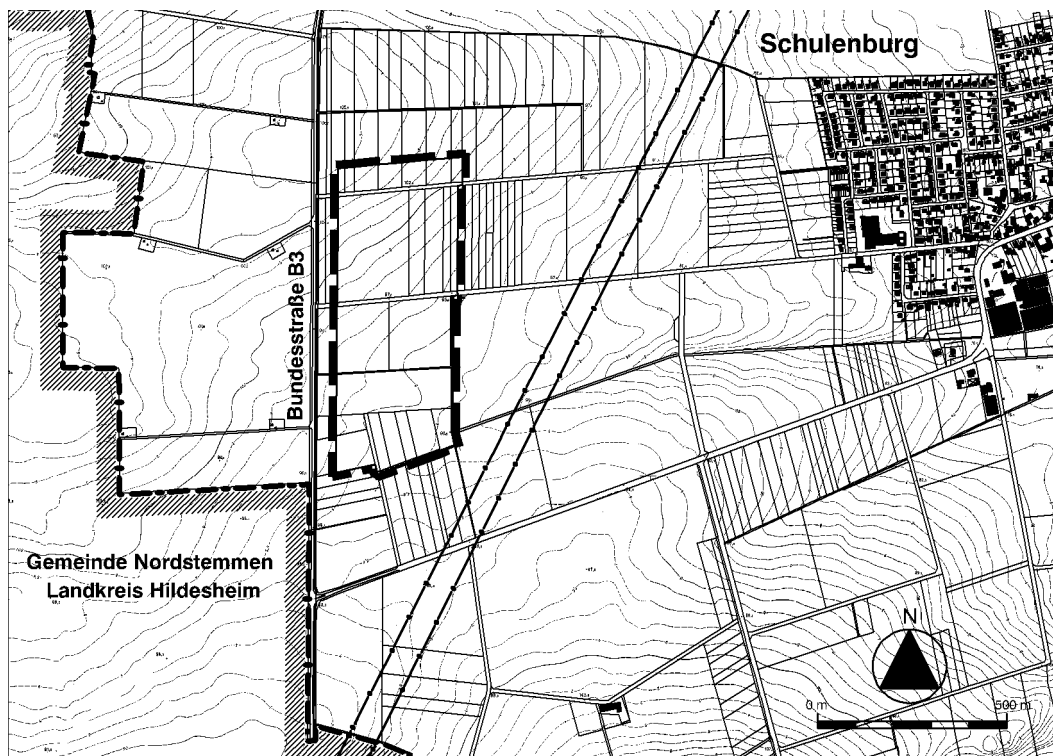
Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“; Aufhebung des Aufstellungsbe- schlusses

**Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen
Schulenburg“; Beschluss über die Satzung gem. § 17 Abs.
4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 die Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses vom 06.07.2006 für den Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“ beschlossen.

Aufgrund des § 17 Abs. 4 BauGB und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.10.2007 außerdem die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“ beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“ und der Veränderungssperre umfasst Flächen auf der Ostseite der Bundesstraße B 3 in Höhe der Ortschaft Schulenburg. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Quelle: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und Höhenfolie der Deutschen Grundkarte DGK5 © **AVKV**

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre im Bauamt, Abt. für Stadtplanung und Umweltschutz, der Stadt Pattensen, Dienstgebäude Marienstraße 2, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 213 „Windenergieanlagen Schulenburg“ in Kraft.

Pattensen, den 22.10.2007

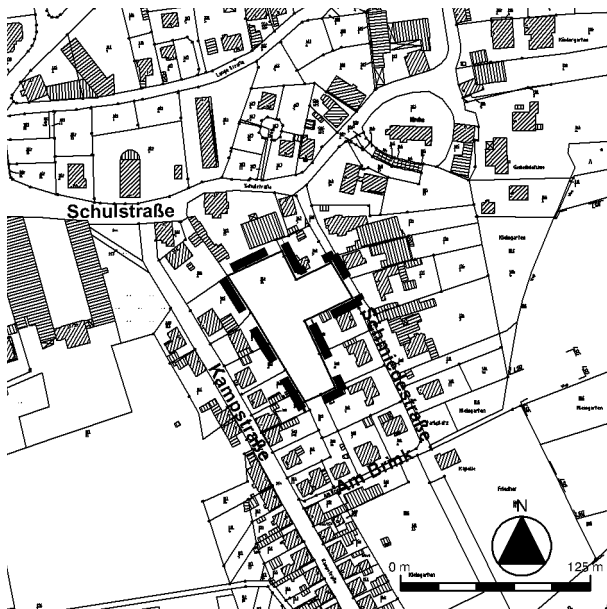
STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

Einfacher Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift; Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB. aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, und aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung, hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18.10.2007 den einfachen Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ umfasst Flächen innerhalb der Ortslage von Schulenburg zwischen der Schmiedestraße, der Kampstraße, der Schulstraße und der Straße „Am Brink“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt.



Quelle: Automatisiertes Liegenschaftskarte (ALK),
Gemarkung Pattensen, Stand: 08/2006 ©

GLL

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pattensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der einfache Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Pattensen, den 22.10.2007

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

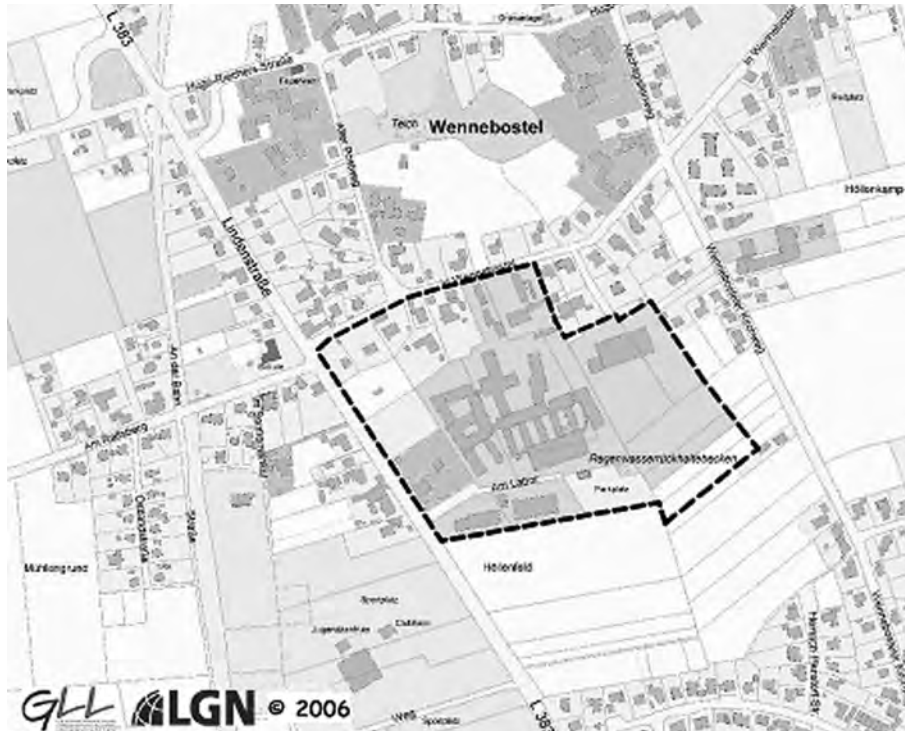
Jedermann kann den einfachen Bebauungsplan Nr. 214 „Schmiedestraße-West“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu im Bauamt, Abt. für Stadtplanung und Umweltschutz, der Stadt Pattensen, Dienstgebäude Marienstraße 2, während der Sprechstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

6. Gemeinde WEDEMARK

Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ im Ortsteil Wennebostel

Der Rat der Gemeinde Wedemark hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in nachstehendem Übersichtsplan dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ und dessen Begründung können bei der Gemeindeverwaltung - Nebenstelle Stargarder Straße 28 -, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover tritt der Bebauungsplan Nr. 16/09 „Labor“ im Ortsteil Wennebostel in Kraft.

Durch den neuen Bebauungsplan Nr. 16/09 werden die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Labor“ vollständig und die Bebauungspläne Nr. 16/01 „In Wennebostel“ und Nr. 16/04 „Wennebosteler Kirchweg“ zu großen Teilen überplant und treten daher mit den überplanten Teilen außer Kraft.

Wedemark, den 18.10.2007

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64
 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
 Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –	
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr	

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Jahresabschluss 2006

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.07.2007 den Jahresabschluss 2006 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführerin Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von 20.838.150,49 € und den Jahresüberschuss in Höhe von 958.264,94 € auf die neue Rechnung zu übertragen. Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 10.05.2007 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft COMMERZIAL TREUHAND GmbH, Theaterstr. 4/5, 30159 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 24. Oktober 2007

Zweckverband
Abfallwirtschaft Region Hannover

Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband Leine-Volkshochschule

Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2005 sowie über die Entlastung des Geschäftsführers und Auslegung der Prüfberichte für das Haushaltsjahr 2005

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Leine-Volkshochschule in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2007 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und gleichzeitig dem Geschäftsführer vorbehaltlos die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem um die Stellungnahme des Geschäftsführers ergänzten Schlussbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 gemäß § 101 Abs. 2 und § 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 02. bis zum 12. November 2007 während der Dienststunden in der VHS-Hauptgeschäftsstelle, Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen, öffentlich aus.

Laatzen, den 22. Oktober 2007

Zweckverband Leine-Volkshochschule
Der Geschäftsführer
Dr. Hein

Geänderter Annahmeschluss für das Amtsblatt vom 27.12.2007 ist der 18.12.2007 bis 14.00 Uhr. Am 03.01.2008 erscheint kein Amtsblatt.